

Mehr Schutz für Bankkunden in der Schweiz

Ständerat stimmt Sofortmassnahmen beim Einlegerschutz zu

Mt. Bern, 2. Dezember

Der Ständerat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, den Schutz von Schweizer Bankkunden im Fall eines Bankkonkurses rasch zu verbessern. Die Massnahme steht im Zusammenhang mit den Bundesratsbeschlüssen zur Stabilisierung des Finanzsystems. Weil der Einlegerschutz im europäischen Ausland und in den USA unter dem Eindruck der Finanzkrise deutlich grosszügiger gestaltet wurde, entstand die akute Gefahr, dass Kunden ihr Geld bei den Schweizer Banken abziehen und ins Ausland tragen. Indem das Parlament die Massnahmen für dringlich erklärt, können sie umgehend in Kraft gesetzt werden. Sie sind bis Ende 2010 befristet. Bis dahin will der Bundesrat eine grundlegende Verbesserung des Einlegerschutzes ins ordentliche Recht überführen.

Die Sofortmassnahmen betreffen fünf Punkte, wie Ständerätin Simonetta Sommaruga ausführte:

- Die Grenze für geschützte Einlagen soll von 30 000 auf 100 000 Fr. angehoben werden.
- Banken müssen inländische Aktiven halten, um die privilegierten Einlagen ihrer Kunden abzusichern.
- Von den gesicherten Einlagen können heute 5000 Fr. durch die in Schwierigkeiten geratene Bank sofort ausgezahlt werden. Dieser Betrag soll neu von der Bankenaufsicht im Einzelfall festgelegt werden und u. U. deutlich höher liegen können.
- Die Systemobergrenze des Einlegerschutzes soll von heute 4 Mrd. auf 6 Mrd. Fr. erhöht werden.
- Vorsorgegelder sollen gesondert und zusätzlich privilegiert werden.

Laut Sommaruga wird mit den Sofortmassnahmen kein Vorentscheid über die Weiterentwicklung des Systems getroffen. Sie wie auch Bundesrat Merz wiesen auf die gewichtigen Mängel der heutigen Regelung hin. Sommaruga kritisierte etwa, dass die Beiträge der Banken unabhängig von ihrem Risikoverhalten seien. Für Merz liegt die Hauptschwäche in der Ex-post-Finanzierung:

Pensionskassen zu mehr Risiken verknurren?

Mt. In der Debatte zum Einlegerschutz störte sich Ständerat Konrad Graber daran, dass Vorsorgegelder besser vom Einlegerschutz erfasst würden, während gleichzeitig die Pensionskassen zu risikoreicheren Anlagen gezwungen würden. Graber sprach die Änderung der Verordnung BVV2 zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) an, die auf den 1. Januar in Kraft tritt. Sie reduziert den Höchstanteil von Immobilienanlagen von 55% auf 30% und von Grundpfandtiteln von 75% auf 50%. Im Gegenzug können bis zu 15% in alternative Anlagen wie Hedge-Fonds, Private Equity, Rohstoffe usw. investiert werden. Laut Graber würden die Pensionskassen jetzt womöglich rentable Immobilien verkaufen und toxische Produkte erwerben. Der Bundesrat solle die verunglückte Verordnung suspendieren. Bundesrat Merz sicherte zu, man werde das BVV-2-Problem aufnehmen und weiter bearbeiten.

Erst wenn eine Bank in Schieflage gerät, müssen die übrigen Banken die garantierten 4 Mrd. Fr. aufbringen. Jede Erhöhung dieser Systemobergrenze birgt daher das Risiko, dass im Fall eines Bankenkollapses weitere Institute in Mitleidenschaft gezogen werden. Gleichzeitig ist klar, dass mit der Begrenzung des Systems nur ein kleiner Teil der Einlagen abgesichert ist, wenn ein grösseres Institut in Schieflage gerät. Wenn neu 100 000 Fr. pro Bankkunde geschützt werden, dann sind insgesamt Einlagen von 350 Mrd. Fr. privilegiert. Mit einer Systemgrenze von 6 Mrd. Fr. werden 1,7% davon abgedeckt.

Der Ständerat fügte dem bundesrätlichen Vorschlag eine zusätzliche Regelung hinzu. Er verlangt, dass die Finma eine Liste der vorgeschriebenen und vorhandenen Deckungen jeder einzelnen Bank veröffentlicht.

Wie viele Hedge-Funds dürfen's denn sein?

Bund verspricht flexible Anwendung der BVG-Anlagevorschriften

Just in der Finanzkrise hat der Bundesrat die Anlagevorschriften für Pensionskassen gelockert. Parlamentarier sehen darin eine Aufforderung zur Spekulation und verlangen eine Suspendierung.

sig. Pensionskassen dürfen künftig weniger in Immobilien investieren, dafür mehr in alternative Anlagen (Hedge-Funds, Rohwaren, Private Equity usw.). Der Bundesrat hat in eigener Kompetenz die Limite für Liegenschaften von 55 auf 30 Prozent gesenkt, jene für Grundpfandtitel von 75 auf 50 Prozent. Alternative Anlagen, die bisher nicht explizit geregelt waren, sind neu auf 15 Prozent begrenzt – ein hoher Wert gemessen am heutigen Einsatz von strukturierten Produkten in der beruflichen Vorsorge. Die Änderungen treten am 1. Januar in Kraft, die Übergangsfrist beträgt zwei Jahre.

Aufforderung zur Spekulation?

Wären die Finanzmärkte in besserer Verfassung, hätten die neuen Limiten wohl kaum hohe Wellen geworfen. Die BVG-Kommission, in der auch die Sozialpartner vertreten sind, hatte jedenfalls im Sommer oppositionslos zugestimmt. Der Entscheid des Bundesrats fiel jedoch am vergangenen 19. September. Seither hat die Schweizer

Börse noch einmal einen Fünftel ihres Werts eingebüsst. «Strukturiertes Produkt» gilt als grosser Favorit für das Unwort des Jahres, auch wenn die viel gescholtenen Hedge-Funds in den letzten Monaten weit weniger an Wert eingebüsst haben als Aktien. Der Sturm der Entrüstung richtet sich eher grundsätzlich gegen alternative Anlagen, die heute in den Pensionskassen-Portfolios nur wenige Prozent ausmachen.

Die Kritiker der neuen Anlagevorschriften sind eine heterogene Gruppe. Für den früheren SP-Nationalrat und Preisüberwacher Rudolf Strahm sind sie eine «ökonomische Schandtat» mit dem Zweck, die Pensionskassen in «Selbstbedienungsläden» für die Finanzindustrie zu verwandeln. Auch die Wirtschaftskommission des Ständerats bezeichnet das Signal für eine Erhöhung der Aktien und alternativen Anlagen als «ungünstig». Für die Interessengemeinschaft autonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben strukturierte Produkte und Rohwaren – die «Treiber der Finanzkrise – in der beruflichen Vorsorge nichts zu suchen. Sie fordert in einer Mitteilung, dass die geplante Inkraftsetzung am 1. Januar suspendiert und eine Vernehmlassung anberaumt wird.

Suspendierung verlangt

Mit einer Interpellation versucht Ständerat Konrad Graber (cvp., Luzern) den Bundesrat zu einer Umkehr zu bewegen. Es sei inkohärent, den Einlegerschutz für Bankkunden zu verstärken und gleichzeitig in der beruflichen Vorsorge Umrichtungen in risikoreiche Anlagen zu verlangen, erklärt Graber. Er stört sich zudem an der Bestimmung, dass Freizügigkeitsgelder künftig nur noch kollektiv angelegt werden dürfen (z. B. Fonds), während die risikoarmen Bundes- oder Kassaobligationen nicht mehr erlaubt sein sollen. Dass der Bundesrat seinen Entscheid bis Ende Jahr rückgängig macht, ist schon aus zeitlichen Gründen höchst unwahrscheinlich. In jedem Fall will sich im Januar die ständerätliche Sozialkommission des Themas annehmen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) geht davon aus, dass die Verordnung planmässig in Kraft tritt. Das schliesse Zusatzbeschlüsse im neuen Jahr aber nicht aus, sagt Joseph Steiger, der im BSV für die Revision zuständig ist. Der

Kritik an den neuen Limiten hält er entgegen, dass diese weder heute noch in Zukunft starr angewendet würden: «Es ist nicht die Idee, dass jetzt die Pensionskassen ihre Immobilien verkaufen oder Hedge-Funds kaufen müssen.»

Relative Limiten

Die Limiten könnten wie bisher unter- oder überschritten werden, sagt Steiger. Die Stiftungen müssten dabei im Anhang zur Jahresrechnung kurz darlegen, dass die Sicherheit gewährleistet und die Risikoverteilung genügend ist. Bis anhin musste bei einer Überschreitung der Limite ein separater Bericht erstellt werden. Im Gegenteil betone die revidierte Verordnung das Vorsichtsprinzip und die Verantwortung des Stiftungsrats und relativiere die Limiten für die einzelnen Anlagekategorien.

Hanspeter Konrad, Direktor des Pensionskassenverbands ASIP, bezeichnet die Limiten als Orientierungshilfen. Wenn eine Stiftung davon abweichen möchte, könne sie das tun, sie müsse es nur begründen. Die vehemente Kritik hält Konrad für ein «Kesseltreiben zur Ablenkung von anderen Problemen». Mit der Verordnung und der im Parlament noch hängigen BVG-Strukturreform würde die Führungsverantwortung der Stiftungsräte vergrössert, was angesichts der wirtschaftlichen Situation vielerorts Nervosität verursache.

Die von Ständerat Graber kritisierte Beschränkung der Freizügigkeitsstiftungen auf Kollektivanlagen begründet das BSV damit, dass kollektive Anlagen einer Aufsicht unterstehen und diversifiziert sind. Grössere Einzelrisiken würden damit vermieden. Direkte Investitionen mit nur einem Schuldner als Gegenpartei könnten mit grossen Risiken verbunden sein, sagt Steiger, und im Extremfall mit dem Totalverlust des Vorsorgevermögens enden. Dieses Risiko habe der Bundesrat gerade bei Geldern der obligatorischen Vorsorge nicht eingehen wollen. Die Frage, ob zum Beispiel Bundesanleihen zu den riskanten Anlagen zu zählen seien, findet Steiger berechtigt. Man habe so aber komplizierte Abgrenzungsprobleme vermieden, etwa bei den Kassaobligationen von Kantonalbanken mit oder ohne Staatsgarantie, und aus Gründen des fairen Wettbewerbs eine Bevorzugung von Instituten mit Staatsgarantie unterlassen.